

ENTGELTORDNUNG

Sonderlandeplatz Zweibrücken EDRZ



Allgemeines

Flugplatzbetreiber für den Sonderlandeplatz Zweibrücken ist die TRIWO Airport Services GmbH. Gemäß §19b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) legt der Flugplatzunternehmer die zu entrichtenden Entgelte für die Nutzung der Einrichtungen und Dienstleistungen, die mit der Beleuchtung, dem Starten, Landen und Abstellen von Luftfahrzeugen sowie mit der Abfertigung von Fluggästen und Fracht in Zusammenhang stehen fest (Entgeltordnung). Die Berechnung der Entgelte erfolgt kostenbezogen und beinhaltet neben den baulichen und technischen Infrastruktureinrichtungen auch die Bereitstellung des Feuerlösch- und Rettungsdienstes (ICAO Fire Category 4 / max. 8), des Betankungs- sowie des Winterdienstes.

Für Landungen von Luftfahrzeugen hat der Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten. Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig. Sie ist ein Entgelt im Sinne des §10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Mehrwertsteuer gesondert zu entrichten.

Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten (Touch & Go) zu entrichten. Anflugentgelte sind auch für Überflüge ohne Bodenberührung zu entrichten. Entgelte sind grundsätzlich vor dem auf die Landung folgenden Start zu begleichen. Liegt eine besondere Vereinbarung mit Einzugsermächtigung vor, können Entgelte nachträglich entrichtet werden. Für entsprechende Rücklastschriften behält sich der Flugplatzunternehmer vor einen Bearbeitungszuschlag zu erheben.

Die Entgeltordnung des Sonderlandeplatzes Zweibrücken ist nicht genehmigungspflichtig und tritt zum 15.01.2023 in Kraft.

Zweibrücken, den 02.01.2023



Benjamin Grünagel
Geschäftsführer

Teil 1 Landeentgelte

1.1. Bemessungsgrundlage

Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach der in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabflugmasse (Maximum Take Off Mass – MTOM) und seiner Lärmkategorie. Für den Nachweis der Erfüllung der Lärmkategorie des entsprechenden Luftfahrzeuges gelten folgende Regeln:

- Vorlage der Bestätigung und Eintragung in Lärmzeugnissen EASA Form 45 oder noch gültige bereits ausgestellte nationale Dokumente die den aktuellen Grenzwerten entsprechen
- Vorlage entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Nachweise und Urkunden einer Zulassungsbehörde die geeignet sind, die Erfüllung der Voraussetzungen nachzuweisen
- Luftfahrzeuge, mit einer Lärmschutzzulassung nach ICAO Annex 16, Bd. I: Chapter 6, LSL Kapitel VI und LSL Kapitel X

Maßgeblich für die Entgeltberechnung ist die vollständige Vorlage der erforderlichen Unterlagen bzw. nachprüfbarer Nachweise vor dem auf die Landung folgenden Start. Erfolgt keine zeitgerechte Vorlage wird der Preis für Luftfahrzeuge ohne Lärmschutz erhoben. Rückwirkend erfolgt in diesem Fall keine Erstattung. Änderungen der MTOM an bereits hinterlegten Luftfahrzeugen sind unverzüglich dem Flugplatzbetreiber mitzuteilen.

1.2. Entgeltermittlung

1.2.1 Lärmkategorie A (erhöhter Schallschutz)

Für die in die Lärmkategorie A einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt das Landeentgelt:

MTOM in kg		Preis zzgl. MwSt.	Zusatzentgelt f. das Vorhalten d. Winterdienstes im Zeitraum vom 15. Oktober – 15. März
bis	1.400	13,91 €	+15%
von - bis	1.401 - 2.000	18,90 €	
ab	2.001*	12,60 €	

* Preis je angefangene Tonne MTOM zzgl. 18,90 € netto

1.2.2 Lärmkategorie B (besonderer Schallschutz)

Für die in die Lärmkategorie B einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt das Landeentgelt:

MTOM in kg		Preis zzgl. MwSt.	Zusatzentgelt f. das Vorhalten d. Winterdienstes im Zeitraum vom 15. Oktober – 15. März
bis	1.400	18,90 €	+15%
von - bis	1.401 - 2.000	22,68 €	
ab	2.001*	16,80 €	

* Preis je angefangene Tonne MTOM zzgl. 22,68 € netto

1.2.3 Lärmkategorie C (kein Lärmschutz)

Für die in die Lärmkategorie C einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt das Landeentgelt:

MTOM in kg		Preis zzgl. MwSt.	Zusatzentgelt f. das Vorhalten d. Winterdienstes im Zeitraum vom 15. Oktober – 15. März
bis	1.400	20,48 €	+15%
von - bis	1.401 - 2.000	33,34 €	
ab	2.001*	17,59 €	

* Preis je angefangene Tonne MTOM zzgl. 33,34 € netto

1.2.4 Lärmkategorie D

Für Propellerflugzeuge mit einem MTOM über 9.000 kg und Strahlflugzeuge* nach ICAO Annex 16 Kapitel 4, sowie nach ICAO Annex 16 Kapitel 3, die in der Bonusliste** des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen sind, beträgt das Landeentgelt je angefangene 1.000 kg des MTOM:

MTOM in kg		Preis zzgl. MwSt.	Zusatzentgelt f. das Vorhalten d. Winterdienstes im Zeitraum vom 15. Oktober – 15. März
bis	25.000	12,92 €	+15%
von - bis	25.001 - 200.000	15,75 €	
ab	200.001	17,85 €	

1.2.5 Lärmkategorie E

Für Propellerflugzeuge mit einem MTOM über 9.000 kg und Strahlflugzeuge* nach ICAO Annex 16 Kapitel 4, sowie nach ICAO Annex 16 Kapitel 3, die nicht in der Bonusliste** des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen sind, beträgt das Landeentgelt je angefangene 1.000 kg des MTOM:

MTOM in kg		Preis zzgl. MwSt.	Zusatzentgelt f. das Vorhalten d. Winterdienstes im Zeitraum vom 15. Oktober – 15. März
bis	25.000	14,28 €	+15%
von - bis	25.001 - 200.000	16,80 €	
ab	200.001	18,90 €	

1.2.6 Lärmkategorie F

Für alle anderen Propellerflugzeuge mit einem MTOM über 9.000 kg und Strahlflugzeuge, die nicht den Lärmkategorien D und E entsprechen, beträgt das Landeentgelt:

MTOM in kg		Preis zzgl. MwSt.	Zusatzentgelt f. das Vorhalten d. Winterdienstes im Zeitraum vom 15. Oktober – 15. März
je	1.000	33,34 €	+15%
-	-	-	

* Strahltriebwerke-Luftfahrzeuge entsprechen den Bedingungen von ICAO Annex 16, Kapitel 3 bzw. 4, wenn für diese anhand von Herstellerangaben oder anhand vergleichbarer Unterlagen einer Zulassungsbehörde im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die nach Kapitel 3 bzw. 4 zugelassene Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden. Maßgebend für die Entgeltabrechnung ist die tatsächliche Vorlage des entsprechenden Nachweises durch den Luftfahrzeughalter vor dem Start. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

** In der Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) sind neben allen Flugzeugtypen mit einem Höchstabfluggewicht bis 25t folgende Flugzeugtypen enthalten (vgl. NfL I – 83/2003)

Airbus A300 (alle Versionen)	Boeing B717
Airbus A310 (alle Versionen)	Boeing B727-100
Airbus A319 (alle Versionen)	Boeing B737-300 bis -800 Series
Airbus A320 (alle Versionen)	Boeing 747-400
Airbus A321 (alle Versionen)	Boeing B757
Airbus A330 (alle Versionen)	Boeing B767
Airbus A340 (alle Versionen)	Boeing B777
Bae 145 / AVRO RJ-Baureihe	McDonnell Douglas DC8-70
Canadair RJ	McDonnell Douglas DC10-30
Dash 8 Q400	McDonnell Douglas MD11 (alle Versionen)
Fokker 70 / 100	McDonnell Douglas MD80
Gulfstream IV / V	McDonnell Douglas MD90
Tupolev 204	

1.2.7 Lärmkategorie G

Für Drehflügler, für die anhand von Herstellerangaben oder anhand vergleichbarer Unterlagen einer Zulassungsbehörde (z.B. einem Lärmzeugnis) im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die nach ICAO Annex 16 Kapitel 8 bzw. 11 zugelassene Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden, beträgt das Landeentgelt:

MTOM in kg		Preis zzgl. MwSt.	Zusatzentgelt f. das Vorhalten d. Winterdienstes im Zeitraum vom 15. Oktober – 15. März
bis	1.400	14,70 €	+15%
von - bis	1.401 - 2.000	28,56 €	
von - bis	2.001 - 11.000*	15,02 €	
-	-	-	

* Preis je angefangene Tonne MTOM zzgl. 28,56 € netto

Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe einer Landegebühr je angefangener 10 Minuten erhoben.

1.2.8 Lärmkategorie H

Für Drehflügler ohne Nachweis der Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach ICAO Annex 16 Kapitel 8 bzw. 11 beträgt das Landeentgelt:

MTOM in kg		Preis zzgl. MwSt.	Zusatzentgelt f. das Vorhalten d. Winterdienstes im Zeitraum vom 15. Oktober – 15. März
bis	1.400	17,59 €	+15%
von - bis	1.401 - 2.000	33,55 €	
von - bis	2.001 - 11.000*	33,55 €	

* Preis je angefangene Tonne MTOM zzgl. 33,55 € netto

Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe einer Landegebühr je angefangener 10 Minuten erhoben.

1.2.9 Ultraleichtflugzeuge (UL)

MTOM in kg	Preis zzgl. MwSt.	Zusatzentgelt f. das Vorhalten d. Winterdienstes im Zeitraum vom 15. Oktober – 15. März
Generell	13,91 €	+ 15 %

1.2.10 Segelflugzeuge (GLID)

MTOM in kg	Preis zzgl. MwSt.	Zusatzentgelt f. das Vorhalten d. Winterdienstes im Zeitraum vom 15. Oktober – 15. März
Generell	13,13 €	+ 15 %

1.3 Ankermast Entgelte

Bei Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen tritt an Stelle von Lande - und Abstellentgelten ein Ankermast Entgelt. Der Zeitraum, der für die Berechnung maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau. Berechnet wird der Preis je angefangene 24 Stunden.

	Preis zzgl. MwSt.
Bis 50 m Gesamtlänge	189,00 €
Über 50 m Gesamtlänge	278,25 €

1.4 Schulflüge

Für Schulflüge wird eine Ermäßigung von 25% gewährt. Diese Ermäßigung gilt nicht an Wochenenden, Feiertagen, zwischen Sonnenuntergang bzw. Sonnenaufgang und außerhalb der veröffentlichten Platzöffnungszeiten.

Schulflüge im Sinne dieser Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (ATO) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheins oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Hierzu zählen ausschließlich folgende Flüge:

- Ausbildungsflüge zum Erwerb einer PPL-A bis PPL-D
- Ausbildungsflüge zum Erwerb einer CPL
- Ausbildungsflüge zum Erwerb einer ATPL

- Ausbildungsflüge zum Erwerb von Instrumenten-, Nacht-, CVFR-, Lehr- oder Schleppberechtigungen

Prüfungsflüge, Checkflüge oder Übungsflüge mit Fluglehrern fallen nicht unter diese Regelung.

1.5.1 Low Approaches

Ein Landeentgelt in voller Höhe ist bei einem Anflug mit anschließendem Durchstarten für Luftfahrzeuge mit einem maximalen Abfluggewicht von 2.001 kg (MTOM) oder mehr fällig.

1.5.2 Low Approaches IFR

Ein Landeentgelt in voller Höhe ist bei einem Instrumentenanflug mit anschließendem Durchstarten für alle Luftfahrzeuge zu entrichten.

1.6 Notlandungen (keine Sicherheitslandung)

Bei Notlandungen ist kein Landeentgelt zu entrichten, sofern der Sonderlandeplatz Zweibrücken nicht ohnehin Zielflugplatz ist. Ausweichlandungen und Tankstopps sind keine Notlandungen. Bei Sicherheitslandungen fallen die normalen Entgelte an.

1.7 Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Behörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg MTOM keine Landeentgelte zu entrichten, sofern sie von Bediensteten der Luftfahrtbehörde als verantwortlicher Luftfahrzeugführer durchgeführt werden und für die eine Dienstflugbescheinigung vorgelegt werden kann.

1.8 Flüge außerhalb der veröffentlichten Platzöffnungszeiten (PPR-Regelung)

Starts oder Landungen außerhalb der in der AIP Deutschland veröffentlichten Platzöffnungszeiten sind mit vorheriger Genehmigung des Flugplatzbetreibers möglich (PPR).

1.8.1 PPR Entgelte f. Früh- und Spätabfertigungen

Für Früh- und Spätabfertigungen ist ein PPR-Entgelt zu entrichten.

Die erste Stunde (ETA/ETD +/- 30 min) wird in voller Höhe sowie jede weitere halbe Stunde gemäß folgender Tabellen berechnet:

Preis für die <u>erste</u> Stunde d. Sonderöffnung (Lokalzeiten)	An Wochentagen	An Wochenenden und Feiertagen
20:01 bis 21:59	210,00 € zzgl. MwSt.	294,00 € zzgl. MwSt.
22:00 bis 05:59	493,50 € zzgl. MwSt.	577,50 € zzgl. MwSt.
06:00 bis 06:59	210,00 € zzgl. MwSt.	294,00 € zzgl. MwSt.
07:00 bis 09:59		294,00 € zzgl. MwSt.

Preis je weitere, angefangene <u>halbe</u> Stunde (Lokalzeiten)	An Wochentagen	An Wochenenden und Feiertagen
20:01 bis 21:59	105,00 € zzgl. MwSt.	147,00 € zzgl. MwSt.
22:00 bis 05:59	246,75 € zzgl. MwSt.	288,75 € zzgl. MwSt.
06:00 bis 06:59	105,00 € zzgl. MwSt.	147,00 € zzgl. MwSt.
07:00 bis 09:59		147,00 € zzgl. MwSt.

Für Flugbewegungen vor 01:59 Uhr erfolgt die Berechnung ab Platzschließung (Spätabfertigung), für Flugbewegungen ab 02:00 Uhr erfolgt die Berechnung bis Platzöffnung (Frühabfertigung).

Das PPR Entgelt wird für jedes Luftfahrzeug fällig, auch wenn der Flugplatz aufgrund einer anderen PPR-Anfrage besetzt ist.

Der Flugplatzbetreiber behält sich vor PPR Anfragen abzulehnen.

Sollte bei einer Früh- und/oder Spätabfertigung der Winterdienst notwendig sein, können die dafür entstandenen Kosten nach Aufwand berechnet werden.

1.8.2 PPR-Stornoregelung außerhalb der Bürozeiten*:

Für Stornierungen von genehmigten PPR Anmeldungen mit ETA/ETD im Zeitraum von 20:01 Uhr bis 06:59 Uhr (Lokal) fallen folgende Entgelte an.

0 bis 1,5 Stunden vor angemeldeter und durch den Flugplatzbetreiber bestätigter ETA/ETD:

- 100% der errechneten PPR-Entgelte, jedoch maximal 525,00 €

1,5 bis 3 Stunden vor angemeldeter und durch den Flugplatzbetreiber bestätigter ETA/ETD:

- 50% der errechneten PPR-Entgelte, jedoch maximal 262,50 €

4 bis 8 Stunden vor angemeldeter und durch den Flugplatzbetreiber bestätigter ETA/ETD:

- 25% der errechneten PPR-Entgelte, jedoch maximal 157,50 €

Findet die Stornierung mehr als 8 Stunden vor angezeigter ETA/ETD statt, fallen keine Stornoentgelte an.

*Bürozeiten: MO-FR 08:00 – 20:00 Uhr; SA/SO/Feiertag 10:00 – 18:00 Uhr (Lokalzeit)

1.9 Sonstige Entgelte

1.9.1 Für Mehrfachanflüge (auch ohne Bodenberührung) zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang wird für die Nutzung der Befeuerung pro angefangene 15 Minuten folgendes Entgelt berechnet:

Befeuerung (SS – SR)	8,25 € zzgl. MwSt.
----------------------	--------------------

1.9.2 Das Öffnen und Schließen von Flugplänen geschieht automatisch über die Systeme der örtlichen Flugsicherungsorganisation. Hierfür wird ein Entgelt in Höhe von **2,10 EUR** fällig. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Luftfahrzeugführer die erforderlichen Start- und Landemeldungen eigenverantwortlich absetzen möchte.

1.9.3 Für die Benutzung der Betriebsflächen außerhalb von Starts / Landungen wird ein Betriebsflächenentgelt in Höhe von EUR 44,95 zzgl. Umsatzsteuer je angefangener ¼ Stunde und für jedes Luftfahrzeug (je Vorgang) fällig.

Teil 2 Abstellentgelte

2.1 Allgemeines

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

2.2 Bemessungsgrundlage

Für Luftfahrzeuge sowie Luftsportgeräte bis 2.000 kg MTOM bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabflugmasse (MTOM).

Das Abstellentgelt je angefangene 24 Stunden ist der folgenden Tabelle (2.2.1) zu entnehmen. Eine Abstellung von weniger als 6 Stunden wird nicht berechnet.

Für Luftfahrzeuge ab 2.001 kg MTOM bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabflugmasse (MTOM).

Das Abstellentgelt je angefangene 24 Stunden ist der folgenden Tabelle (2.2.1) zu entnehmen. Eine Abstellung von weniger als 3 Stunden wird nicht berechnet.

2.2.1 Abstellung auf dem Vorfeld

MTOM in kg		Preis zzgl. MwSt.
bis	1.400	7,88 €
von – bis	1.401 - 2.000	12,08 €
ab	2.001*	7,88 €

* Preis je angefangene Tonne MTOM zzgl. 12,08 € netto

2.2.2 Abstellung in einem Hangar

MTOM in kg		Preis zzgl. MwSt.
bis	1.000	14,11 €
von – bis	1.001 - 2.000	24,70 €
von – bis	2.001 - 5.700	58,80 €
von – bis	5.701 - 14.000	165,90 €
von – bis	14.001 - 20.000	252,00 €
ab	20.001*	15,54 €

* Preis je angefangene Tonne MTOM zzgl. 252,00 € netto

Teil 3 Flugsicherungsdienste

Für die Flugsicherung wird eine Gebühr nach der aktuell gültigen FSAAK-Kostenverordnung erhoben. Luftfahrzeuge mit einem maximalen Abfluggewicht bis einschließlich 2.000 kg sind von den FSAAKV-Gebühren befreit.

Teil 4 Ground Handling Dienste

Für die allgemeinen Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Abfertigung von Luftfahrzeugen wird ein Basis Handling Entgelt berechnet. Dieses fällt bei Luftfahrzeugen über 2.000 Kg MTOM grundsätzlich an und beinhaltet das Einwinken und Abparken auf dem Vorfeld, den Crew Transport zwischen Luftfahrzeug und GAT, die Nutzung des GAT und der Crew-Lounge sowie dem W-LAN Netzwerk.

Bezeichnung	Preise zzgl. MwSt.
Basis Handling 2.001 kg bis 5.700 kg	39,90 €
Basis Handling 5.701 kg bis 14.000 kg	72,45 €
Basis Handling 14.001 kg bis 20.000 kg	93,45 €
Basis Handling 20.001 kg bis 30.000 kg	124,95 €
Basis Handling 30.001 kg bis 40.000 kg	262,50 €
Basis Handling 40.001 kg bis 50.000 kg	472,50 €
Basis Handling ab 50.001 kg	997,50 €
Frachtabfertigung bis 5.700 kg	157,50 €
Frachtabfertigung 5.701 kg bis 14.000 kg	210,00 €
Ein- und Aushallen bis 1.499 kg	7,88 €
Ein- und Aushallen bis 1.500 kg bis 1.999 kg	15,75 €
Ein- und Aushallen 2.000 kg bis 5.700 kg	42,00 €
Ein- und Aushallen ab 5.701 kg	57,75 €
Schleppen bis 2.000 kg	15,75 €
Schleppen 2.001 kg bis 5.700 kg	42,00 €
Schleppen ab 5.701 kg	63,00 €
Toilettenservice	89,25 €
GroundPowerUnit (28 V) je 30 min	42,00 €
GroundPowerUnit (115 V) je 30 min	57,75 €
Tankwartservice	28,88 €
Mindermengenzuschlag Tankwagen < 200 Liter	44,10 €
Ruheraum inkl. TV, WLAN & Sanitärraum pro Tag/Nacht	61,95 €
Grenzabfertigung Bundespolizei pro Bewegung	39,38 €
Grenzabfertigung Zoll pro Bewegung	39,38 €
Stornierung Grenzabfertigung Bundespolizei pro Bewegung	39,38 €
Stornierung Grenzabfertigung Zoll pro Bewegung	39,38 €
Bearbeitungsgebühr Außenlandegenehmigung	47,25 €

DIN-A4 Druck je Seite	0,38 €
Passagier- und Crewtransport Stadtgebiet (wenn möglich)	15,75 €
Passagier- und Crewtransport außerhalb pro Km (wenn möglich)	1,58 €
Personaldienstleistung pro Stunde	56,18 €
Wäscheservice	auf Anfrage
Catering	auf Anfrage
Kaffee pro Liter	21,00 €
Heißes Wasser pro Liter	3,68 €
Eiswürfel je Kg	8,40 €

Teil 5 Luftfahrzeugenteisung

Für die Enteisung von Luftfahrzeugen steht am Flugplatz Zweibrücken ein Enteisungsfahrzeug, Vestergaard Elephant MY, mit einer Kapazität von 3000 Liter Wasser, 2000 Liter Typ I und 600 Liter Typ II zur Verfügung. Verwendet werden ausschließlich Enteisungsmittel der Marke Clariant.

Typ I Clariant Safewing MP I 1938 ECO 80, Typ II Clariant Safewing MP II Flight.

Enteisungsflüssigkeit TYP I

(Mischungsverhältnis 50% TYP I, 50% Wasser)

Enteisungsflüssigkeit TYP II

(Mischungsverhältnis 100% TYP II)

Anfahrtsentgelt je LFZ (Grundbeitrag): 450,00 € zzgl. MwSt.

Enteisungsflüssigkeit Typ I, je Liter nach Verbrauch: 5,78 € zzgl. MwSt.

Enteisungsflüssigkeit Typ II, je Liter nach Verbrauch: 4,73 € zzgl. MwSt.

Teil 6 Vermietungen

6.1 Konferenzräume

Im Mietpreis beinhaltet sind ein Beamer oder ein Display sowie ein Flipchart.

Räumlichkeiten am Flugplatz	Preis zzgl. MwSt.
Tagesmiete Konferenzraum klein	131,25 €
Tagesmiete Konferenzraum mittel	210,00 €
Tagesmiete Konferenzraum groß	315,00 €
Tagesmiete Crewlounge	141,75 €
Tagesmiete Ruheraum	61,95 €

Räumlichkeiten im Konferenzzentrum	Preis zzgl. MwSt.
Tagesmiete Oberpfaffenhofen (ca. 16 m ²)	92,40 €
Tagesmiete Hürth (ca. 16 m ²)	92,40 €
Tagesmiete Westerburg (ca. 21 m ²)	121,28 €
Tagesmiete Eschweiler (ca. 22 m ²)	127,05 €
Tagesmiete Konz (ca. 22 m ²)	127,05 €
Tagesmiete Mendig (ca. 39 m ²)	141,49 €
Tagesmiete Bruchsal (ca. 44 m ²)	161,70 €
Tagesmiete Karlsruhe (ca. 56 m ²)	205,80 €
Tagesmiete Aachen (ca. 61 m ²)	223,65 €
Tagesmiete Pferdsfeld (ca. 67 m ²)	246,23 €
Tagesmiete Trier (ca. 90 m ²)	330,75 €
Tagesmiete Mainz (ca. 117 m ²)	429,98 €
Tagesmiete Zweibrücken	601,13 €

6.2 Flächenmieten

Bezeichnung	Preis zzgl. MwSt.
Vermietung Lfz. Stellplatz Kalthalle	auf Anfrage
Vermietung Lfz. Stellplatz Warmhalle	auf Anfrage
Vermietung sonstiger Räumlichkeiten und Flächen	auf Anfrage
Vermietung Vorfeld 3 pro Tag	auf Anfrage
Vermietung Vorfeld GAT pro Tag	auf Anfrage

Teil 7 Technische Hilfeleistungen

Bezeichnung	Preis ohne MwSt.*
FW1 Kommandowagen (KdoW) pro Stunde	47,25 €
FW2 Hilfeleistungslöschfahrzeug 20 (HLF) pro Stunde	183,75 €
FW3 Wechselladerfahrzeug (WLF) pro Stunde	173,25 €
FW4 Flugfeldlöschfahrzeug 12.500 (FLF) pro Stunde	204,75 €
FW5 Flugfeldlöschfahrzeug 12.500 (FLF) pro Stunde	204,75 €
FW6 Drehleiter mit Korb 23/12 (DLK) pro Stunde	204,75 €
FW7 Flugfeldlöschfahrzeug 12.500 (FLF) pro Stunde	204,75 €
FW8 GW-Rüst pro Stunde	173,25 €
FW9 Tanklöschfahrzeug 16/25 (TLF) pro Stunde	157,50 €
FW10 Teleskoplader 2,5t pro Stunde	136,50 €
FW11 Flugfeldlöschfahrzeug 8.000 (FLF) pro Stunde	194,25 €
FW12 Mehrzweckfahrzeug (MZF) pro Stunde	47,25 €
Abrollbehälter PKW-Bergung (AB-PKW) pro Stunde	63,00 €
Abrollbehälter Kran/Mulde (AB-Kran) pro Stunde	63,00 €
Feuerwehrgeschäft pro Mann / pro Stunde	78,75 €
Einsatz Atemschutzgerät je Einsatz	94,50 €
Reinigen von Einsatzkleidung je Stück	15,75 €
Bergeinsatz	nach Aufwand
Bereitstellung Fire CAT 5 je Flugbewegung	157,50 €
Bereitstellung Fire CAT 6 je Flugbewegung	262,50 €
Bereitstellung Fire CAT 7 je Flugbewegung	367,50 €
Bereitstellung Fire CAT 8 je Flugbewegung	472,50 €
Brandschutz während der Betankung mit PAX an Board pro 0,5 h	141,75 €
Einsatz Gabelstapler (2t) je angefangene Stunde	84,00 €
Bindemittel (Öl) inkl. Entsorgung pro Sack	36,75 €
Türöffnung je angefangene 0,5h	93,45 €
Sauerstoff auffüllen	210,00 €
Batterieanlassgerät (Booster-Pack)	21,00 €

Weitere Dienstleistungen wie z.B. Toilettenservice, Wartungs- und Reinigungsarbeiten erhalten Sie auf Anfrage.

Für Fragen zur Abrechnung von Entgelten wenden Sie sich bitte an:

TRIWO Airport Services GmbH
Flugplatz Zweibrücken
66482 Zweibrücken

Tel: +49 (6332) 999890
 E-Mail: ops.edrz@triwo.de
www.edrz-airport.de

Bürozeiten (Lokalzeiten)
MO-FR 08:00 – 20:00 Uhr; SA/SO/Feiertag 10:00 – 18:00 Uhr

Anhang zur Entgeltordnung des Sonderlandeplatzes Zweibrücken

Lärmkategorie A (erhöhter Schallschutz)

Luftfahrzeuge welche die erhöhten Schallschutzanforderungen im Sinne der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllen bzw. nach der jeweils geltenden Fassung die Lärmgrenzwerte unterschreiten.

Propellergetriebene Flugzeuge bis 9000 kg Höchstabfluggewicht und Motorsegler entsprechen den erhöhten Schallschutzforderungen, wenn sie die in Anlage 2 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung festgelegten Lärmgrenzwerte

- Kapitel VI um mindestens 6 dB(A)
- Kapitel X um mindestens 7 dB(A)

unterschreiten und dem Flugplatzunternehmer ein entsprechender Nachweis vorliegt.

Strahlflugzeuge und Hubschrauber sowie Propellerflugzeuge über 9.000 kg MTOM werden durch Vorlage eines Lärmzeugnisses in Lärmkategorie A eingeordnet.

Lärmkategorie B (besonderer Schallschutz)

Luftfahrzeuge welche die normalen Schallschutzanforderungen im Sinne der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung gem. Anlagen 1 und 2 in der jeweils gültigen Fassung erfüllen bzw. nach der jeweils geltenden Fassung die Lärmgrenzwerte unterschreiten und dem Flugplatzbetreiber ein Nachweis vorliegt.

Lärmkategorie C

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel überschreitet Lärmgrenzwerte der Lärmkategorie B oder es liegt dem Flugplatzbetreiber kein Nachweis vor.